

Park- und Zufahrtsregelung

der katholischen Kirchengemeinde Sankt Christoph Gravenbruch

§ 1 | Zweckbestimmung

1. Der Kirchenvorplatz sowie der Hof im Innenbereich vor dem Gemeindezentrum und dem Pfarrbüro sind Privatgelände der katholischen Kirchengemeinde Sankt Christoph.
2. Der Verwaltungsrat der Gemeinde hat beschlossen, die Zufahrts- und Parkregelung neu zu definieren. Grund für die Neuregelung sind die Unterbindung von widerrechtlichem Parken, Sicherstellung der Brandschutzvorgaben sowie die Gleichbehandlung der Zufahrts- und Parkberechtigten.

§ 2 | Zufahrt zum Gelände

1. Das Befahren des Geländes (Vorplatz und Innenhof) ist nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8t gestattet.
2. Der Innenhof des Geländes darf nur zum Zwecke der Beladung von Fahrzeugen befahren werden.
3. Das Befahren der Außenterasse des Gemeindezentrums ist verboten.

§ 3 | Parken auf dem Gelände

1. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen ausschließlich auf den auf dem Kirchenvorplatz ausgewiesenen Plätzen (siehe Anlage) zulässig. Zu den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die der Kita zugewiesenen Stellplätze freizuhalten.

§ 4 | Berechtigter Personenkreis

1. Park- und zufahrtsberechtigt ist der nachfolgend genannte Personenkreis:
 - Anwohner des Dreiherrnsteinplatz 2
 - Diensthabende(r) Pfarrer
 - Angestellte der Kirchengemeinde

- Ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde
 - Mieter des Gemeindezentrums
 - Besucher der Gemeinde (bei Gottesdiensten und Veranstaltungen)
 - Besucher der Bewohner des Dreiherrnsteinplatzes
 - Lieferanten und Handwerker
2. Nicht berechnigte Personen haben die öffentlichen Parkmöglichkeiten außerhalb des Geländes zu nutzen.

§ 5 | Haftung

1. Die Kirchengemeinde Sankt Cristoph haftet nur für Schäden, die an auf dem Gelände abgestellten Fahrzeugen entstanden sind, solange Sie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht in den Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde fallen und die Fahrzeuge nicht widerrechtlich auf dem Gelände abgestellt sind.
2. Für Personenschäden haftet die Gemeinde nur, wenn sie gegen die Bestimmungen der Verkehrssicherungspflicht zum Zeitpunkt des Schadenfalles verstößt.

§ 6 | Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters vom Gelände entfernen zu lassen.
2. Die Gemeinde behält sich vor, die Zufahrt zum Gelände in Zukunft durch die Errichtung einer Schranke die Zufahrt zum Gelände zu regeln.

Diese Park- und Zufahrtsregelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf der Internetseite der Pfarrgemeinde veröffentlicht.

Gravenbruch, im November 2020

Der Verwaltungsrat

Pater Francis Parakkal, CMI (Pfarrer)

Christoph Hück (stellv. VR-Vorsitzender)

Anlage 1

Übersicht Stellplätze

